

**Widerspruchszuständigkeit in Vorverfahren zu Klagen  
aus dem Beamtenverhältnis**

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie hat unter dem 30. Januar 2007 eine „Anordnung über die Übertragung der Widerspruchszuständigkeit“ erlassen, die hiermit bekannt gegeben wird (s. Anlage).

Das Rektorat der Universität Bielefeld hat am 20. Februar 2007 gemäß § 1 Satz 2 dieser Anordnung beschlossen, die Widerspruchszuständigkeit auf den jeweiligen Dienstvorgesetzten i.S.d. § 33 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Hochschulgesetz und damit für die wissenschaftlichen Beamten auf den Rektor und die Beamten im Bereich Technik und Verwaltung auf den Kanzler der Universität Bielefeld zu übertragen.

Bielefeld, den 2. April 2007

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

## **Anordnung über die Übertragung der Widerspruchszuständigkeit**

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.3.1999 (BGBl I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2006 (BGBl II S. 2748), ordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie gemäß Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5 Hochschulfreiheitsgesetz vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) in Wahrnehmung der Aufgaben des jeweiligen Hochschulrats der Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz (Artikel 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) vom 31.10.2006 an:

### § 1

Vorverfahren für Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird auf das Rektorat oder Präsidium übertragen. Dieses Gremium ist berechtigt, die Widerspruchszuständigkeit auf den jeweiligen Dienstvorgesetzten im Sinne des § 33 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Hochschulgesetz zu übertragen. Artikel 7 § 1 Satz 4 Hochschulfreiheitsgesetz bleibt hiervon unberührt.

### § 2

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft. Sie gilt bis zu einer Neuregelung durch den Hochschulrat.

Düsseldorf, den 30. Januar 2007

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
gez. Kleffner